

## 663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 11. 1967

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds werden ermächtigt, in den Jahren 1968 und 1969 Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite aufzunehmen, sofern der Bund die Haftung hierfür im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes übernimmt.

§ 2. Die aus den Erträgnissen dieser Finanzoperationen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu-

fließenden Mittel sind zur Abdeckung der Verpflichtungen dieser Fonds im Sinne des § 36 Abs. 5 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zu verwenden.

§ 3. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds haften für die aus den aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten sich ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich des Zinsen- und Tilgungsdienstes, mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft. Dieses Bundesgesetz sieht vor, daß die Zuständigkeit für die Erledigung der bis zum Tage der Kundmachung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und beim Bunds-Wohn- und Siedlungsfonds eingebracht und von diesen Fonds bis 31. Dezember 1967 noch nicht erledigten Anträge auf die Länder übergeht. Die den beiden Fonds bis 31. Dezember 1967 zukommenden Mittel fließen ab 1. Jänner 1968 den Ländern zu. Diese Mittel wurden von den beiden Bundesfonds durch Begebung von Anleihen oder Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils aufgestockt. Aus den Erträgen dieser Anleihen beziehungsweise Schuldverschreibungen wurden von den beiden Fonds laufend Anträge auf Gewährung um Fondshilfe zusätzlich bewilligt. Damit wurde ein höheres Bauvolumen erreicht und die Vollbeschäftigung des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie sichergestellt. Um einen kontinuierlichen Auftragsstand der Bauwirtschaft zu gewährleisten und damit einen nahtlosen Übergang der Bundesförderung auf die Wohnbauförderung der Länder herbeizuführen, erscheint es erforderlich, den beiden Bundesfonds durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zur Abdeckung ihrer alten Verpflichtungen zusätzlich Mittel zu erschließen. Dadurch erscheint gewährleistet, daß einerseits die beiden Bundesfonds aus den zusätzlichen Mitteln ihre Verpflichtungen rascher abdecken können und andererseits den Ländern mehr Mittel für Zwecke

der Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zur Verfügung stehen werden. Dies deswegen, weil die bestehenden Verpflichtungen der Fonds zum Teil aus den Erträgen der Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten abgedeckt werden könnten und damit Mittel im gleich hohen Ausmaße nicht aus den den Ländern zufließenden zweckgebundenen Bundeszuschüssen in Abzug gebracht werden müssen. Somit soll die Inanspruchnahme der für die Länder bestimmten Förderungsmittel in den Übergangsjahren 1968 und 1969 reduziert werden, um insbesondere im Jahre 1968 das Bauvolumen auf gleicher Höhe zu halten, zumal das Bundesministerium für Finanzen das letzte Quartal 1968 der zweckgebundenen Bundeszuschüsse den Ländern erst im ersten Quartal 1969 überweisen kann.

Die materiell-rechtlichen Normen für die Aufnahme von Anleihen und Krediten aller Art sind gemäß § 36 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 aufgehoben worden, sodaß die beiden Bundesfonds keine Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite aufnehmen können. Hiefür sind eigene gesetzliche Bestimmungen erforderlich. Die Bestimmungen des § 1 bilden den Rahmen, in dem die Anleihen aufgenommen werden sollen. Mit der Bindung an das jeweilige Bundesfinanzgesetz sind das Ausmaß und die Bedingungen der Finanzoperationen sichergestellt.

Eine Verwaltungsmehrarbeit und eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist durch das gegenständliche Bundesgesetz nicht zu erwarten.